

# Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde am o. ö. Landesmuseum in Linz  
durch Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 8 / Heft 4

Oktober-Dezember 1954

## Inhalt

	Seite
Gustav Brachmann: Das Stadt-Theater in Grein . . . . .	249
Franz Xaver Bohdanowicz: „Die Plag der Pestilenz“ in Freistadt im 16. Jahrhundert . . . . .	285
August Zöhner: Die Wandlungen im Rechte auf Familie . . . . .	301
Hans Commenda: Volkskundliche Hinweise bei Stelzhamer . . . . .	306

### Bausteine zur Heimatkunde

Gilbert Trathnigg: Rieselmauern in Wels . . . . .	326
Gilbert Trathnigg: Die ältere Urnenfelderkultur in Wels . . . . .	329
Ernst Burgstaller: Ein Innviertler Steinkreuz . . . . .	331
Franz Neuner: Die Grabdenkmäler der Kirche St. Laurentz bei Altheim . . . . .	332
Ernst Burgstaller: Die Verehrung der zwei Wetterpatrone Johannes und Paulus im oberen Innviertel . . . . .	334
Robert Strouhal: Zur Datierung der Felszeichnungen des Einsiedlersteines am Siriuskogel bei Bad Ischl . . . . .	336
Ernst Burgstaller: Ein Epitaph für eine Pfarrersköchin . . . . .	342

### Schrifttum

Buchbesprechungen . . . . .	343
-----------------------------	-----

Verleger und Eigentümer: Verlag des Amtes der o. ö. Landesregierung, Linz a. D.,  
Klosterstraße 7

Herausgeber und Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer, Linz a. D., Museumstraße 14

Druck: Buchdruckerei des Amtes der o. ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstr. 7

## Die Wandlungen im Rechte auf Familie

Von August Zöhrer (Linz)

Die französische Revolution, die im Jahre 1789 ausbrach, zerstörte die Herrschaft des Feudalismus, der sich allmählich aus der Vermischung der römischen und germanischen Rechtsauffassungen in ganz Europa gebildet hatte und etwa vom Jahre 1200 an alle Lebensbereiche durchdrang und gestaltete. Sein wesentliches Kennzeichen war das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, die Untertänigkeit, die in mehreren Rangstufen sich ausdrückte, deren oberste der Adel, deren unterste aber der Bauer und Arbeiter als völlig unfreie und fast rechtlose Menschen einnahmen.

Zu den Beschränkungen, denen diese untersten Volksschichten unterworfen waren und die sie in ihrer ganzen Härte zu spüren bekamen, gehörte auch die Beschränkung im Rechte auf Gründung einer Familie. Bauer und Arbeiter bedurften, um sich verheiraten zu können, der Ehebewilligung von Seiten ihrer Grundherrschaft, der sie untertänig waren. Auch entbehrten sie der Freizügigkeit. Von der Freizügigkeit waren aber selbst die Bewohner der Märkte, also die Bürger ausgeschlossen. Auch die Bürger bedurften zur Eheschließung der Ehebewilligung von Seiten der Grundherrschaft, der sie unterstanden. Nur wurde ihnen als Behausten mit einer sicheren Lebensgrundlage diese nie verwehrt, ebenso wenig den Bauern. Schwierig aber stand diese Frage bei den Unbehausten, bei den Inwohnern. Sie mußten in ihrem Gesuche um die Ehebewilligung den Nachweis erbringen, daß sie einem geordneten Lebensunterhalte nachgingen und einen für die Gründung und Erhaltung einer Familie genügenden Verdienst hätten. Auch mußten sie sich verpflichten, die Gemeinde wegen einer Wohnung unbehelligt zu lassen und sich selbst um eine solche umzusehen. Auch im 18. und 19. Jahrhundert bestand ein Mangel an Wohnungen. Diejenigen also, die nicht ein Eigenheim besaßen, sondern auf die Unterkunft in einer Mietwohnung angewiesen waren, mußten eine Erklärung abgeben, daß sie bereits über eine Wohnung verfügen und daß sie der Gemeinde nie wegen der Suche nach einer Wohnung zur Last fallen werden. Zum Unterschiede von heute sicherten sich die Gemeinden, bzw. die für sie verantwortlichen Grundherrschaften davor, daß ihnen aus einer Eheschließung keine Armenversorgungslasten und keine Wohnungssorgen erwachsen.

Die Gemeinden, wie sie sich langsam seit der Regierung Kaiser Josefs II. als Träger von Verwaltungsaufgaben heranbildeten, hatten die Pflicht, Verarmte zu ernähren und für ihre Wohnung sich umzusehen. Sie waren daher ängstlich bestrebt, die Verbindlichkeiten aus dieser Pflicht nicht allzu stark anwachsen zu lassen und in den Grenzen des Tragbaren zu halten. Daher forderten sie von den Eheschließenden Sicherheiten, daß aus dem Ehebunde dereinst nicht Lasten für die Gemeinde entstünden. Sie waren in der Lage, diese Sicherheiten zu

erzwingen, weil die Menschen unfrei waren und im Untertänigkeitsverhältnisse standen. Ein soziales Gewissen gab es nicht.

Diese Ehebeschränkungen waren ein schwerer Eingriff in das Recht der freien Persönlichkeit und ihrer Entscheidungen. Aber dieses Recht kannte eben der Feudalismus nicht. Der Mensch, ob Bürger oder Bauer oder Arbeiter, ob behaust oder unbehaust, besaß kein Persönlichkeitsrecht, er war Untertan und damit der Willkür, bestenfalls der Gutwilligkeit seines Grundherrn überantwortet. Ein Recht auf Selbstentscheidung besaß er nicht. Er durfte sich auch nicht ohne Zustimmung seiner Grundherrschaft aus ihrem Bereiche entfernen. Wenn er sich in einem Orte außerhalb seiner Grundherrschaft, also in einem Orte fremder Grundherrschaft niederlassen wollte, hatte er erstens um die Bewilligung dazu bei der neuen Grundherrschaft anzusuchen, und diese erteilte die Bewilligung nur, wenn die alte Grundherrschaft den Untertanen aus ihrer Jurisdiktion entließ. Der Mensch, der seinen Wohnsitz verändern wollte, hatte also zunächst und vor allem an seine bisherige Grundherrschaft das Gesuch zu richten, ihn aus ihrem Verbande zu entlassen. Die Erledigung der Entlassung aus der alten und der Aufnahme in die neue Grundherrschaft kostete ziemlich viel; die Gebühr trug den Namen Freigeld.

Das Freigeld war sinngemäß aber auch zu entrichten, wenn ein Untertan einer Herrschaft sich in den Bereich einer anderen Herrschaft verheiraten wollte. Er wurde in der neuen Herrschaft nur angenommen, wenn er die Urkunde über die Entlassung aus der alten Herrschaft beibringen konnte. Dieser Untertänigkeitswechsel war die erste Voraussetzung für eine Verehelichung. Der Niederlassungsbewilligung folgte der zweite Akt der Ehebewilligung. Die Ehemülligen mußten ihre Heiratsabsicht ihrer Herrschaft anmelden. Der Vorgang war umständlich und spielte sich folgendermaßen ab: Die Ehemüller erschienen bei ihrer Obrigkeit, die immer eine Grundherrschaft war, und teilten mit, daß sie gewillt seien, sich zu verehelichen. Die Grundherrschaft beurkundete diese Anmeldung und gleichzeitig bestätigte sie, daß sie keine Bedenken gegen die Verehelichung der Brautleute vorzubringen habe. Hatte nun die Grundherrschaft diesen „Meldezettel“ ausgestellt, konnten die Ehemüller erst das förmliche Gesuch um die Ehebewilligung bei ihrer jeweiligen Grundherrschaft einbringen. War sie erteilt, dann erst konnte die Heirat vollzogen werden. Aber sowohl Meldezettel, als auch Ehebewilligung konnten verweigert werden, und dann stand der Eheschließung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, und die Absicht der Verehelichung mußte aufgegeben werden. Die Zustimmung zur Familiengründung wurde versagt, wenn es der Herrschaft erschien, daß die materiellen oder sittlichen oder anderen Vorbedingungen zu ihr nicht gegeben seien. Man sieht, daß die Einflußnahme der Obrigkeit auf die Eheschließung bis zum Jahre 1848 sehr weit ging, mit der verglichen, die heutige Rolle des Staates bei der Eheschließung verschwindend gering ist.

Wie schwierig diese Rechtslage vor 1848 war und wie ernst sie genommen wurde, kann daraus entnommen werden, daß jeder Heiratsfall z. B. beim Markt-

gerichte verhandelt wurde. Die Märkte und noch mehr die Städte traten nämlich ebenfalls als Obrigkeiten auf, da sie, wie auch manche Pfarrämter, grundherrschaftliche Rechte ausübten und ihren Untertanen gegenüber wahrnahmen. Zu den Marktgerichtsverhandlungen über eine Eheschließung wurde die ganze Bürgerschaft aufgeboten, damit jeder Bürger die Gelegenheit bekäme, seine Äußerung zu der beantragten Eheschließung auszusprechen, seine Zustimmung oder Ablehnung oder seine Bedenken darzutun. Über den Gegenstand und die vorgebrachten Äußerungen und die schließliche Entscheidung wurde sogar ein Protokoll abgefaßt.

Ab und zu traten merkwürdige Verwicklungen auf. Eine Häuslerstochter in Sarleinsbach gedachte sich im Jahre 1802 mit einem Weberburschen, also einem Gesellen, der aus Bayern stammte, zu verehelichen. Sie wollte ihn bei der Verehelichung auch zum Mitbesitzer ihres Anwesens machen. Sie richtete die notwendigen Ansuchen an ihre Obrigkeit, das Marktgericht Sarleinsbach. Dieses hatte gegen die Eheschließung keine grundsätzlichen Bedenken; aber die Bewilligung zur Besitzanschreibung des Bräutigams auf das Häusel wollte das Marktgericht nur dann erteilen, wenn er sich vorher in der Innung der Weber als Meister eingekauft habe. Dies setzte aber voraus, daß die Weberinnung ihn als Meister anerkannte. Dazu aber war sie nur dann bereit, wenn der Bräutigam bereits Mitbesitzer des Häusels sei. Eines schloß also das andere aus, d. h. für jedes nämlich war Voraussetzung, daß die andere Bedingung erfüllt sei. Keine Seite wollte nachgeben, und die Angelegenheit schien hoffnungslos verwirrt. Schließlich fand das Marktgericht aber dennoch einen Ausweg; es beschloß, wenn sich der Bräutigam damit einverstanden erkläre, daß er vor dem Marktgerichte die Äußerung abgebe, daß er sich als Häusgeselle anzuheiraten gedenke, dann würde dieses nicht darwider sein, ihm die Ehebewilligung zu erteilen. Weil der Bräutigam sich zu dieser Erklärung bereit fand, erhielt er die Ehebewilligung vom Marktgerichte, konnte sich verheiraten und als Mitbesitzer des Häusels angeschrieben werden. Als dies vollzogen war, stand auch seiner Aufnahme als Meister in die Innung der Weber nichts mehr im Wege.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Eingriffe in die persönlichen Rechte des Menschen, insbesondere die Verweigerung der Eheschließung Grausamkeit bedeutet. Die Allgemeinheit hatte damals das Recht, einem Menschen das natürliche Recht auf Eheschließung, Familiengründung und Fortpflanzung zu versagen. Dieses Recht hatte weitgehende Folgen und rührte an die Grundelemente des menschlichen Seins. Es bot Hemmungen im Geschlechtsleben der Menschen. Diejenigen, denen die Eheschließung verwehrt wurde, waren sozusagen auf den außerehelichen Geschlechtsverkehr verwiesen. Aber hier stießen sie auf neue, furchtbare Hindernisse; denn der außereheliche Geschlechtsverkehr stand unter schwerer Strafdrohung. Das Mädchen wurde verschrien und als Ehrlose behandelt, konnte sogar an den Pranger gestellt werden, der Mann aber wurde bestraft; meist bestand die Strafe in einer Geldbuße. Sie war aber sehr hoch. Wohl richtete sie sich nach den Besitzverhältnissen des

Mannes; aber trotzdem war sie immer empfindlich hoch. Für einen halbwegs begüterten Bauer betrug sie so viel, daß sie dem Erlöse für zwei Kühe gleichkam. Noch schlimmer erging es Ehebrechern. Für diese war eine besonders harte Strafe vorgesehen. Trotz der Härte der Strafbestimmungen aber war der außereheliche Geschlechtsverkehr, soweit er in die Gerichtsakten einrückte und daher feststellbar ist, häufig. Es wurde ihm ernstlich auch kein Einhalt geboten; denn er bildete eine namhafte Einnahmequelle für die Grundherrschaften, sofern diese die Gerichtsbarkeit besaßen. Die Erträge aus den Strafen für den außerehelichen Geschlechtsverkehr spielten in den Rechnungsbüchern der Grundherrschaften, soweit sie die Gerichtshoheit innehatten, eine bedeutende Rolle. In den Rechnungsbüchern der Herrschaft Weinberg etwa ist keine Seite, auf der nicht ein Eingang aus dieser Strafe vermerkt wäre.

Noch übler aber rächte sich der außereheliche Geschlechtsverkehr, wenn ein Kind aus ihm hervorging. Dieses Kind war minderen Rechtes, seine Geburt wurde als Schimpf angesehen und dementsprechend behandelt; das Kind war „unehrlich“, d. h. es stammte nicht aus einer ehelichen Verbindung und entbehrte daher der Ehre. Die alten Geburtsscheine, die noch von den Obrigkeiten ausgestellt wurden, bevor die Pfarrmatriken allgemein eingeführt waren und die Eintragungen in ihnen als Beurkundungen anerkannt wurden, sind vor allem Zeugnisse der ehrlichen Geburt, d. h. daß sie aus dem Ehebetto hervorging. Nur ein ehrlich Geborener konnte Aufnahme in ein Handwerk finden, einem unehelich Geborenen war es verwehrt, als Lehrjunge in einem Handwerk aufgedungen zu werden, und er konnte es daher auch niemals zu einem Handwerker bringen. Das Handwerk stand nur „ehrlichen“ Leuten offen. Kein Meister durfte ein uneheliches Kind in die Lehre nehmen. Ein solcher Mensch war nur zu minderen Diensten, als Knecht oder Magd oder Tagelöhner zugelassen. Allerdings stand ihm die Möglichkeit offen, sich legitimieren zu lassen. Zur Legitimierung, zur Ehrlicherklärung unehelicher Kinder waren eigene Pfalzgrafen vom Kaiser ernannt, meist Advokaten in größeren Städten. Der bekannte Rechtsanwalt in Linz Dr. Seyringer war mit diesem Rechte eines Pfalzgrafen ausgestattet, nannte sich comes palatinus und durfte uneheliche Kinder legitimieren. Dafür freilich hob er hohe Gebühren ein. Ein uneheliches Kind konnte daher nur legitimiert werden und damit in höhere Standesstufen gelangen, wenn es über die Mittel verfügte, die zur Legitimierung erforderlich waren. Zumeist kam es also darauf an, daß die Eltern vermögend waren und Interesse an ihrem Kinde und seinem Fortkommen hatten.

Diese Rechtsverhältnisse werfen kein freundliches Licht auf die Zeit des Feudalismus, dessen Geltung endgültig und vollkommen erst die Revolution des Jahres 1848 beseitigte. Diese Zeit war grausam, oder deutlicher gesagt: sie war grausam in einer anderen Art und Beziehung als unsere heutige Zeit oder als die Zeit des Kapitalismus, die anhub, als der Feudalismus zugrundeging. Die Ehebeschränkungen dienten ebenso wie die strengen Zunftgesetze der Aufrechterhaltung der Ordnung, wie sie die damalige Zeit verstand. Der Feu-

dalismus wandte dazu die Mittel an, die seinem Inhalte und Wesen entsprachen; er kannte keine Persönlichkeitsrechte, keinen Anspruch der Person auf Freiheit. Es gab keine soziale Gesetzgebung; der Schutz der Ordnung war den Herren anvertraut, die ihn als Schutz für sich auffaßten, wenn man ihnen auch ein Verantwortungsgefühl für das Wohl ihrer Untertanen keineswegs absprechen kann. Seit Maria Theresia zog der Staat immer mehr Befugnisse an sich und übte seinen Einfluß auch auf die sozialen Zustände aus und schränkte die Allmacht der Herren immer mehr ein. Aber im Wesen des Feudalismus, der bis 1848 weiter bestand, lag es, daß er dem Herrn unbeschränkte Macht über seine Untertanen gewährte und ihn berechtigte, sich über die persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen hinwegzusetzen. Die Herren geboten und taten, was sie in ihrem Sinne für gut und recht fanden. Sie suchten die Ordnung aufrechtzuerhalten und konnten, weil sie die Herren über Leib und Gut ihrer Untertanen waren, auch der Fortpflanzung Schranken setzen, wie die Zünfte die Zahl der Meister und ihrer Gesellen und Lehrlinge bestimmten. Mit beiden Mitteln verhinderte der Feudalismus und die auf ihm aufgebaute Wirtschaftsform das Aufkommen eines Proletariates. Für seine Wirtschaftsform benötigte der Feudalismus keine Massen, und darum hielt er die Bevölkerungszahl auf einer ziemlich stetigen, gleichen Höhe.

Als aber im 19. Jahrhundert die Industrie entstand und diese die Arbeiter, und zwar sehr viele Arbeiter brauchte, um die rasche Entwicklung der Unternehmungen bewerkstelligen zu können und ihre Aufgaben zu erfüllen, waren die Ehebeschränkungen ein Hindernis dieser Entwicklung. Sie waren auch hinfällig, weil nun für die arbeitenden Menschen genügend Beschäftigung und Lebensunterhalt geboten war. Nun freilich beutete der Kapitalismus die Menschen aus und enthielt ihnen in anderer und viel gefährlicherer Weise ihre Persönlichkeitsrechte vor. Die Ordnung des Feudalismus ging unter; er hatte sie mit negativen Mitteln, mit Verboten, Einschränkungen und Hindernissen aufrecht erhalten. Aber sie war eine Ordnung und funktionierte. Was zunächst nach dem Feudalismus kam, war keine Ordnung mehr; es war Ausdehnung, die keine Ordnung anerkennen konnte.

Aber der Mensch strebt nach Ordnung, weil er nur in der Ordnung die Gewähr seiner Vollendung hat. Darum mußte nach dem turbulenten Zeitalter des Kapitalismus wieder Ordnung in das menschliche Zusammenleben gebracht werden. Und diese kann nur durch die soziale Gesetzgebung zustandekommen, die die verantwortungsbewußte Gemeinschaft sich schafft. Diese soziale Gesetzgebung kann man als das positive Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung bezeichnen; denn sie besteht nicht in Verboten und Verhinderungen, sondern in Geboten, in Rechtsetzung, in Anerkennung und Entfaltung der Persönlichkeit.

#### Anmerkung

Die quellenmäßigen Unterlagen für diese Arbeit boten die Bestände des Marktarchives von Sarleinsbach, Schubertband 33, sowie die Verhörprotokolle der Herrschaft Weinberg, Hss. Nr. 206—211. Zum Gegenstande der Ehekonsense siehe ferner „Österreichisches Staatswörterbuch“, 1. Band, Wien 1905, Seite 705.